

Zweite Änderungssatzung vom ...
der Satzung für die Märkte der Stadt Bergkamen
(Marktsatzung)
vom 20.12.2007

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am ... folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Diese Satzung gilt für den **Wochenmarkt** und die **Jahrmärkte**, die von der Stadt Bergkamen als öffentliche Einrichtung betrieben werden.

Der Satz 2 des § 1 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Der Buchstabe b) des § 2 Abs. 1 wird ersatzlos gestrichen und der Absatz 1 wie folgt gefasst:

(1) Der **Wochenmarkt** findet:

auf dem Marktplatz in Bergkamen-Mitte (Alfred-Gleisner-Platz)

einschließlich der dem Marktplatz nachgelagerten Straße "Am Wiehagen" und des Parkplatzes an der Ecke "Am Wiehagen/Parkstraße" – gemäß dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan – ,

jeweils am Donnerstag statt.

Der dazugehörige Lageplan (Anlage 2) wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 3

§ 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Soweit der **Wochenmarkt** gemäß Abs. 1 wegen eines Jahrmarktes, einer Sonderveranstaltung oder wegen sonstiger Belegung des Platzes verlegt werden muss, findet der Wochenmarkt in der Fußgängerzone Präsidentenstraße in Bergkamen-Mitte und in der Ebertstraße von der Präsidentenstraße bis hin zum Beginn der Einmündung der Parkstraße – gemäß dem als Anlage 4 beigefügten Lageplan – statt. Das gleiche gilt, wenn der Wochenmarkt gemäß Abs. 1 aus sonstigen Gründen längerfristig verlegt werden muss.

Artikel 4

§ 3 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Verkaufszeit auf dem **Wochenmarkt** ist ganzjährig von 7.30 bis 13.00 Uhr.

Artikel 5

§ 5 wird bezüglich des ersten Aufzählungszeichens wie folgt gefasst:

Auf dem **Wochenmarkt** dürfen feilgeboten werden

- die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2017 (BGBl. I S. 3562) bezeichneten Warenarten außer Lebewiehvieh und

Artikel 6

§ 6 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Das gleiche gilt auch bei Verlegung des Wochenmarktes aus Gründen des § 2 Abs. 4 dieser Satzung.

Artikel 7

§ 6 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Bei **Jahrmärkten** und **Sonderveranstaltungen** muss der Aufbau von Geschäften, Verkaufsständen und ähnlichen, als fliegende Bauten im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421) einzuordnenden Einrichtung grundsätzlich 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung beendet sein.

Artikel 8

§ 7 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Auf dem **Wochenmarkt** dürfen die angegebenen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden, auf **Jahrmärkten** und **Sonderveranstaltungen** ein Geschäft nur von dem zugewiesenen Standplatz aus betrieben werden.

Artikel 9

§ 7 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Der Bürgermeister – Bürgerbüro – weist die Standplätze für den **Wochenmarkt** im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten nach den marktbetrieblichen Erfordernissen für den jeweiligen Markttag zu.

Artikel 10

§ 9 Abs. 1 Satz 1 wird ersatzlos gestrichen und der Absatz 1 wie folgt gefasst:

Die beim **Wochenmarkt** feilgehaltenen Warenartikel sind mit gut lesbaren Preisschildern zu versehen, aus denen auch die jeweiligen Einheiten, die für die Preisbildungen zugrunde gelegt wurden, zu erkennen sind. Es dürfen nur geeichte Waagen, Maße und Gewichte benutzt werden, für deren ordnungsgemäße Eichung jederzeit von den Bediensteten des Bürgermeisters - Bürgerbüro - ein Nachweis verlangt werden kann. Waagen und ähnliche Einrichtungen sind so aufzustellen, dass keinerlei Sichtbehinderung für die Besucher stattfindet.

Artikel 11

§ 9 Abs. 2 Ziffer 5.) wird wie folgt geändert:

Spenden zu sammeln, zu betteln, zu hausieren oder sich in betrunkenem Zustand dort aufzuhalten,

Artikel 12

§ 9 Abs. 2 Ziffer 6.) wird wie folgt geändert:

Tiere auf den Marktplatz zu bringen. Ausgenommen hiervon sind Hunde, soweit es sich nicht um Hunde im Sinne der §§ 3 und 10 Abs. 1 des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2002 (GV. NRW. S. 656), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.09.2016 (GV. NRW. S. 790), handelt. Diese sind an einer kurzen Leine zu führen.

Artikel 13

§ 15 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Auf § 3 Abs. 3 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Bergkamen in der Fassung vom 21.12.1994, zuletzt geändert durch die 24. Änderungssatzung vom 18.12.2017 (Amtsblatt der Stadt Bergkamen, Nr. 21 vom 19.12.2017, lfd. Nr. 52), wird verwiesen.

Artikel 14

§ 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten richten sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27.08.2017 (BGBl. I S. 3295).

Artikel 15

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.